

SOLIDA EINZEL - UNFALLVERSICHERUNG KUNDENINFORMATION GEMÄSS VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

1 Wer ist das Versicherungsunternehmen?

Das Versicherungsunternehmen ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich (nachfolgend SOLIDA).

2 Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die SOLIDA Einzel-Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Unfall. Sie ist eine reine Risikoversicherung. Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die SOLIDA erbringt die gemäss Police versicherten Leistungen:

Im Todesfall wird das versicherte Todesfallkapital erbracht, wenn die versicherte Person innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls stirbt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand. Das konkret vereinbarte Todesfallkapital ergibt sich aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Police und wird unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung erbracht.

Bei dauernder Invalidität wird das versicherte Invaliditätskapital erbracht, sofern innerhalb von fünf Jahre nach dem Unfall eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität eintritt und zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand. Das Invaliditätskapital wird vom Invaliditätsgrad, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante bestimmt. Die für die Ermittlung des Invaliditätsgrades geltenden Grundsätze sind in den AVB festgelegt und basieren auf einer abstrakten Bemessungsmethode nach Gliedertabelle. Die vereinbarte Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Police.

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt.

Leistungsbegrenzungen bestehen im Alter (Höchstversicherungssummen, Progressionswegfall) sowie bei Kindern und Jugendlichen.

Das allenfalls vereinbarte Taggeld wird, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, von der SOLIDA bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der Dauer der notwendigen ärztlichen Behandlung sowie für Spital- und Kuraufenthalte bezahlt. Die Zahlung erfolgt längstens während 730 Tagen innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an. Die genauen Regelungen für den Beginn der Zahlungen, die Wartezeit, für Sonn- und Feiertage, teilweiser Arbeitsunfähigkeit usw. ist in den AVB geregelt.

Das allenfalls vereinbarte Spitaltaggeld für die Dauer des ärztlich verordneten Spital- oder Kuraufenthaltes zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand (neben dem allenfalls versicherten Taggeld und neben den Heilungskosten) längstens jedoch für 730 Tage innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an.

An allenfalls vereinbarten Heilungskosten (Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte) übernimmt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, folgende gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die Militärversicherung (MVG) oder die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) anerkannten, aber nicht gedeckten Kosten, sofern diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind:

- Die SOLIDA übernimmt die notwendigen Auslagen für **Heilbehandlungen**, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, auch für medizinische Heilbehandlung im Ausland, wenn der Versicherte dort verunfallt sowie die Spitalkosten (ebenfalls bei Aufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, die mit der Zustimmung der SOLIDA durchgeführt werden. Reine Pflegebedürftigkeit begründet keinen Anspruch auf Abgeltung der Kosten eines Spital- oder Rehabilitationsaufenthalts.

- Die SOLIDA bezahlt pro Unfall bis CHF 100.– pro Tag für die ärztlich verordneten Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur **Hauspflege** der versicherten Person, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben – maximal CHF 7'000.–. Voraussetzung ist eine Arbeitsunfähigkeit gemäss ärztlicher Feststellung von mindestens 50%.
- Die SOLIDA übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von **Hilfsmitteln**, wie Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln. Mitversichert sind auch deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), sofern sie anlässlich eines Unfalls, der eine versicherte Heilbehandlung zur Folge hat, beschädigt oder zerstört wurden. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- Die SOLIDA übernimmt die Kosten für **Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte**, gesamthaft bis maximal CHF 50'000.–, unter den in den AVB genannten Bedingungen auch aus dem Ausland. Dabei übernimmt die SOLIDA die Kosten bis zum Höchstbetrag von CHF 20'000.– für solche Transporte, die den besonderen Umständen, namentlich der Natur der Verletzung und den allenfalls getroffenen medizinischen Massnahmen, angemessen sind. Allfällige durch den unfallbedingten Transport eingesparte Reisekosten bzw. Rückvergütungen infolge nicht benützter Bahn-, Flug- und Schiffsbillette, sind an die Leistungspflicht der SOLIDA anzurechnen.

Für Leichentransporte vergütet die SOLIDA maximal CHF 20'000.–. Wird der Leichentransport durch einen Familienangehörigen des Verstorbenen begleitet, so übernimmt die SOLIDA zusätzlich die Reisekosten für eine Person (Bahn 1. Klasse, Flug Economy-Klasse).

- **Leistungen Dritter** werden an die Heilungskosten angerechnet. Hat die SOLIDA anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen erbracht, tritt die versicherte Person ihre Ansprüche der SOLIDA im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen ab.

Die SOLIDA kürzt ihre Leistungen soweit sie mit Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG), der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der Arbeitslosenversicherung (AVIG), einer gesetzlichen Mutterschaftsversicherung, der Haftpflichtversicherung, einer anderen privaten Schadensversicherung oder entsprechender ausländischer Versicherungsanstalten zusammen die versicherten Leistungen übersteigen.

Zur Vermeidung von Überentschädigungen enthalten die AVB besondere Regeln. Die versicherten Leistungen sind durch die SOLIDA subsidiär geschuldet. Falls andere Schadenversicherer ebenfalls nur subsidiär leisten, so erbringt die SOLIDA ihre Leistungen ihrem verhältnismässigen Anteil entsprechend. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsanspruch, den sie gegenüber anderen Versicherern besitzt, bei diesen anzumelden.

- Die SOLIDA übernimmt die Heilungskosten bezüglich **Höhe und Dauer** innert fünf Jahren vom Unfalltag an ohne betragliche Begrenzung – vorbehalten bleiben die AVB Ziffern 14.2 (Hauspflege), 14.4 (Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Leichentransporte) und 14.5 (Leistungen Dritter).

3 Welche Leistungsbegrenzungen gibt es?

Die Altersbeschränkungen und Höchstversicherungssummen bis zum vollendeten 18. Altersjahr und nach dem vollendeten 65. Altersjahr sind in den AVB geregelt.

4 Welche Einschränkungen des Deckungsumfangs gibt es?

Die SOLIDA verzichtet bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls auf Kürzungen. Kürzungen werden jedoch vorgenommen bei Beeinflussung des Unfalls oder der Unfallfolgen durch unfallfremde Faktoren wie vorbestehende Gebrechen. Auch die Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall oder die Herbeiführung des Todes durch den Anspruchsberechtigten können zu Kürzungen führen. Die Einzelheiten sind in den AVB geregelt.

Keine Versicherungsdeckung besteht unter anderem für Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg, und/oder kriegsähnlichen Zuständen;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge ausserordentlicher Gefahren;
- infolge oder bei Gelegenheit vorsätzlicher oder in Kauf genommener vollendeter oder versuchter Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte Person oder den Anspruchsberechtigten;
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von zwei Gewichtspromillen oder mehr aufweist;
- als Folge von Wagnissen;
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, welche die versicherte Person absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden.

Die genaue Umschreibung der oben aufgezählten Ausschlüsse sowie weitere Einschränkungen des Deckungsumfanges ergeben sich aus den AVB sowie aus allenfalls vereinbarten Besonderen Bedingungen.

Die konkret versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Police sowie aus den AVB.

Das Invaliditätskapital, das Todesfallkapital und das Spitaltaggeld sind unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat oder ein anderes Versicherungsunternehmen ebenfalls Leistungen erbringt. Bei den Taggeldern und den Heilungskosten setzt die Leistungspflicht der SOLIDA eine Vermögenseinbusse voraus.

5 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu bezahlen?

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter sowie von der gewünschten Deckung ab. Werden die Tarife während der Laufzeit angepasst, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Die Pflicht zur Bezahlung der Prämie beginnt mit Vertragsbeginn. Die Prämien sind entsprechend den Bestimmungen in der Police im Voraus zu entrichten.

6 Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?

Meldepflicht: Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich zu melden.

Mitwirkungspflicht: Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten haben alles zu tun, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann; insbesondere haben sie die Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

7 Wann beginnt der Vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.

8 Wie lange dauert der Vertrag?

Der Vertrag verlängert sich nach dem Ablauf der Mindestvertragsdauer von einem Jahr jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

9 Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag endet

- durch Widerruf:
Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag innert 14 Tagen seit dem Antrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- durch Kündigung:
Die Vertragsparteien können nach einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres den Vertrag kündigen. Der Versicherungsnehmer hat die entsprechende Mitteilung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die SOLIDA zu richten.
- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag zudem bei Prämienanpassungen kündigen. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der SOLIDA eintreffen.
- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag weiter nach jedem Unfall kündigen, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage, nachdem er oder sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat.
- Die SOLIDA kann den Vertrag auch kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt worden sind.
- durch den Tod der versicherten Person.

Die SOLIDA kann zudem vom Vertrag zurücktreten

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und er darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

10 Wie bearbeitet die SOLIDA Daten?

Die verantwortliche Gesellschaft für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag, der Bestandespflege, dem Inkasso und der Schadenabwicklung ist die SOLIDA (SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich).

Personendaten werden zu Zwecken, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, insbesondere für die Bestimmung der Prämien, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen bearbeitet. Zudem stimmt der Versicherungsnehmer mit der Unterzeichnung des Vertrages der Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke zu.

Die SOLIDA überträgt im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten. Sie kann entsprechend auch Daten an Rückversicherungsunternehmen weiterleiten.

Ferner kann die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte (Gesundheits-, Verwaltungs- und Strafrechtsdaten), insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der SOLIDA über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die SOLIDA bewahrt die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahrt sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn dies zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer rechtlichen Ansprüche erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gemäss Gesetz gelöscht oder anonymisiert.

SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

Telefon 044 439 59 59
kontakt@solida.ch
www.solida.ch